

Die Einführung von Studiengebühren zur Verbesserung der Lehre an der Universität Heidelberg

Ulrich Battige

An der Universität Heidelberg wurden ab dem Sommersemester 2007 Studiengebühren eingeführt. Dieser Artikel geht auf die veränderten Rahmenbedingungen im Bereich von Studium und Lehre in Deutschland ein, die Einflussfaktoren für die Erhebung und Verwendung von Studiengebühren sind. Die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Studiengebühren im Land Baden-Württemberg und die Umsetzung des Gesetzes an der Universität Heidelberg, dessen Fundament ein von der Universität Heidelberg entwickeltes Verteilungsmodell ist, werden vorgestellt.

1 Die Einführung von Studiengebühren an der Universität Heidelberg

Studiengebühren stellen für die Länder der Bundesrepublik Deutschland, ihre Hochschulen und alle mit ihnen verbundenen Personen einen relativ neuen Tatbestand dar. In Ländern wie den USA gehören sie wie selbstverständlich mit zur Kultur des Landes und seines höheren Bildungswesens. Diese Kultur wird in Deutschland derzeit neu begründet und geprägt. Im Bundesland Baden-Württemberg werden ab dem Sommersemester 2007 landesweit Studiengebühren erhoben. Sie werden in einer Zeit eingeführt, die durch große Umbrüche und Neuerungen im Hochschulwesen gekennzeichnet ist. Diese zusätzlichen Faktoren müssen bei der Umsetzung der Einführung von Studiengebühren und ihrer Verwendung berücksichtigt werden. Der Gesamtzusammenhang soll nachfolgend verdeutlicht werden und die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben an der Universität Heidelberg soll vorgestellt werden.

2 Einflussfaktoren – Exzellenz in Forschung und Lehre

Die Universität Heidelberg nimmt in forschungsorientierten Rankings Spitzenpositionen ein. Der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung initiierte Wettbewerb „Exzellenzinitiative – Spitzenuniversitäten für Deutschland“, nach dem ganze Universitäten als Exzellenzeinrichtungen ausgewählt werden können, konzentriert sich auf den Bereich der Forschung. In diesem Exzellenzwettbewerb war die Universität Heidelberg bereits mit Exzellenzclustern und Graduiertenschulen erfolgreich und hat es zusätzlich zweimal unter etwa

70 teilnehmenden Hochschulen in die begehrte Endrunde der höchsten Förderstufe geschafft, in der weltweit anerkannte „Leuchttürme der Wissenschaft“ ausgewählt werden sollen.

Forschung und Lehre bedingen sich gegenseitig. Trotzdem ist es nicht selten die Forschung, die den Ruf einer gesamten Universität begründet und prägt. In der Forschung lassen sich Innovationen, neue Entwicklungen und Alleinstellungsmerkmale besonders gut messen, vergleichen und darstellen. Fördergelder werden zumeist für Forschung und nicht für Lehre vergeben. Im Gegensatz zur Forschung werden für die Lehre kaum prestigereiche und hoch dotierte nationale Wettbewerbe ins Leben gerufen. Folglich gelingt es Universitäten mit Spitzenforschung in lehrorientierten Fachrankings nicht immer, die gleichen hohen Ränge zu erreichen wie auf dem Gebiet der Forschung. Eine Herausforderung der Zukunft besteht darin, die Lehre zu stärken. Hierbei nimmt die Erhebung und Verwendung von Studiengebühren eine Schlüsselrolle ein, da die Mittel für die Verbesserung der Lehre verwendet werden müssen.

3 Veränderte Rahmenbedingungen für Studium und Lehre

3.1 Der Bologna-Prozess

Kaum ein anderer Umstand hat die Verhältnisse im Bereich von Studium und Lehre in den letzten Jahren stärker verändert und geprägt als der Bologna-Prozess. Ein gleicher Rahmen für das Studium in ganz Europa, erreicht durch zyklische Studiengänge in allen Teilnehmerstaaten, soll zur Vergleichbarkeit von Studium und Studienleistungen in ganz Europa führen. Analog zum Binnenmarkt der Wirtschaft wird angestrebt, die Mobilität auch im Bildungsbereich zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Bildungswesens weltweit zu stärken.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses kommt es zu einer Umstellung des gesamten Studienangebots von bisherigen Diplom-, Magister- und teilweise Staatsexamensstudiengängen auf Bachelor- und Masterstudiengänge. Aus einem bisherigen Diplom- oder Masterstudiengang entstehen in direkter Nachfolge zumeist zwei Nachfolgestudiengänge – ein Bachelor- und ein Masterstudiengang. Zum Teil werden aus einem bestehenden Magisterstudiengang aber gleich mehrere Bachelor- und Masterstudiengänge mit verschiedenen Spezialisierungsrichtungen und freien Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der jeweiligen Studienangebote kreiert. Die Zahl der Studienprogramme kann sich hierdurch insgesamt mehr als nur verdoppeln. Mit der Reform und größeren Freiheiten für die Hochschulen wächst nicht nur die Anzahl, sondern auch die Vielfaltigkeit der Studienangebote.

Die Umstellung bedingt nicht allein neue Studiengangstitel, -inhalte und -längen. Die Rahmenbedingungen haben sich verändert. Neue Studienprogramme müssen modularisiert, mit studienbegleitenden Leistungspunkten und Leistungsnachweisen ausgestattet sein, sich am Lernenden orientieren, Berufsbefähigung vermitteln und sich im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen gebührenpflichtigen Akkreditierungen und Evaluierungen stellen. Für eine zunehmende Anzahl von Studiengängen werden Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren ein- und durchgeführt, die ihrerseits konzipiert, koordiniert und verwaltet werden müssen.

Im Zuge eines fortschreitenden Wettbewerbs unter den Hochschulen werden Vergleiche von Studienfächern und -standorten angestellt und in Rankings zum Teil öffentlichkeitswirksam national und international publiziert. Der Druck auf die Hochschulen, hierbei mit positiven Werten zu punkten, steigt. Der Aufwand, der mit einer qualitativ guten Anwerbung, Betreuung und Beratung von Interessenten, Bewerbern, Studierenden und Absolventen verbunden ist, sowie der Umfang der Koordination und Administration der neuen Studienangebote wachsen erheblich. Erhebliche Mehrkosten begleiten diesen Prozess. Die Hochschulen erhalten jedoch grundsätzlich von den Ländern keine zusätzlichen Haushaltsmittel für die Bewältigung dieser Aufgaben.

3.2 Erwartungshaltung der Studierenden

Es verändern sich nicht nur Gesetze, Strukturen und Prozesse. Mit den externen Veränderungen im Hochschulwesen geht eine veränderte Erwartungshaltung von Interessenten, Bewerbern und Studierenden einher. Sie erwarten eine gute und kompetente Betreuung sowie die schnelle Klärung ihrer Anliegen. Dies alles kann eine herkömmliche Hochschulverwaltung in dem notwendig gewordenen Umfang und der erforderlichen Qualität nicht leisten. Erwartet wird zunehmend eine ausgesprochene Dienstleistungsorientierung. Vergleiche mit anderen Einrichtungen, die möglicherweise einen besseren Service anbieten, werden von diesen Personengruppen angestellt. Der Druck auf die eigene Organisation, Gleichwertiges zu bieten, möglichst besser zu sein als die Konkurrenz, und Maßstäbe zu setzen, wächst. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Erwartungshaltung durch die Einführung von Studiengebühren verstärken wird.

3.3 Hochschulplanung 2012

In den nächsten Jahren wird, vornehmlich bedingt durch geburtenstarke Jahrgänge, mit steigenden Studierendenzahlen gerechnet. Zusätzlich gilt eine Erhöhung der Studieren-

den- und Akademikerquote als politisch gewollt und gesellschaftlich sinnvoll und notwendig. Die Studierendenzahlen werden voraussichtlich im Jahr 2012, in dem es in Baden-Württemberg durch die Verringerung der Schulzeit von dreizehn auf zwölf Jahre einen doppelten Abiturjahrgang geben wird, kulminieren. Nur in wenigen als strategisch besonders wichtig erachteten Bereichen wird auf Landesebene ein Ausbau der Studienanfängerplätze mit zusätzlichen Ressourcen angestrebt. Die Aufgabe, gleichwertige bis bessere Studienbedingungen für mehr Studierende zu gewährleisten, obliegt im Wesentlichen den Hochschulen.

3.4 Gesetzliche Vorgaben für die Strukturreform – Bachelor- und Masterprogramme

Für das Ministerium für Forschung, Wissenschaft und Kunst (MWK) steht das grundständige Studienangebot der Bachelorstudiengänge im Vordergrund, da ein ausreichendes Studienangebot für Studienanfänger sichergestellt werden soll. Die Zahl der Studienanfängerplätze in den neuen Bachelor-Programmen darf gegenüber ihren Vorläuferstudiengängen nicht abgesenkt werden. Da die Umstellung auf neue Studiengänge kapazitäts- und kostenneutral erfolgen muss und Bachelor- und Masterstudium zusammenhängend in der Regel eine um ein Semester längere Regelstudienzeit als bisherige Magister- oder Diplomstudiengänge haben, bedeutet dies, dass deutlich weniger Studienplätze im Master als im Bachelorbereich zur Verfügung stehen.

Für eine große und forschungsorientierte Universität wie Heidelberg ist jedoch die Masterphase von mindestens ebenso großer Bedeutung; sie muss in der Regel durchlaufen werden, bevor eine Promotion aufgenommen werden kann. Masterstudiengänge müssen per definitionem von Forschung gestützt werden. Forschung und Lehre bedingen sich hier in besonderer Form. Überdurchschnittliche Leistungen sind Zugangsvoraussetzung für die Masterphase; dies unterstützt den besonderen Anspruch der postgradualen Ausbildung, die eine gesteigerte Erwartungshaltung von Studierenden und Lehrenden beinhaltet. Im Masterstudium werden wichtige Weichen zur Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gestellt, auf den die Universität selbst dringend angewiesen ist und an dem sich maßgeblich ihre eigene Zukunft mitentscheidet.

Masterstudiengänge eignen sich besonders für spezielle Angebote im Weiterbildungsbereich, der im Bologna-Prozess unter der Begrifflichkeit des lebenslangen Lernens besondere Aufmerksamkeit genießt und der für die zukünftige Arbeitsmarkt- und gesellschaftliche Entwicklung zunehmend an Bedeutung gewinnen wird. Für solche besonderen

Bildungsprogramme gelten besondere individuell festzulegende Studiengebührensätze, die sich an einer Kostendeckung orientieren.

Meisterung der Herausforderungen durch Studiengebühren

Der Einsatz von Studiengebühren kann dazu beitragen, die Herausforderungen der Studienstrukturenreform, des Studienbetriebs im Bachelor- und Masterbereich, steigender Studierendenzahlen und einer veränderten Erwartungshaltung der Studierenden insgesamt zu meistern. Eine Verbesserung von Studienbedingungen und Ausstattung im Bereich von Studium und Lehre, die ursprünglich oft für weniger Studierende und auf andere Rahmenbedingungen ausgelegt waren, wird ermöglicht. Die Zweckbindung des Einsatzes von Studiengebühren unterstützt die Bedeutung der Lehre als einem der Forschung gleichberechtigten Tätigkeitsfeld einer Hochschule.

4 Vorleistungen – Reorganisation des Studierendenservice

Vor dem Hintergrund der steigenden Anforderungen und erwarteten Veränderungen ist die Universität Heidelberg bereits in Vorleistung gegangen und hat beschlossen, ihren Service für Studierende zu professionalisieren. So wurde das Projekt „Reorganisation des Studierendenservice“ ins Leben gerufen, in dessen Rahmen Studentensekretariat, Akademisches Auslandsamt und die allgemeine Studienberatung zu einem modernen Dienstleistungszentrum für Studierende zusammengefasst werden sollen. Die bisherige Situation zeichnet sich durch verschiedene Anlaufstellen in unterschiedlichen Fachabteilungen mit teilweise schwer zu überschauenden Zuständigkeiten und beschränkten Öffnungszeiten aus.

Ziel ist es, nur eine zentrale Anlaufstelle für sämtliche Studieninteressierten und Studierenden zu schaffen, unabhängig von Nationalität und konkretem Anliegen. Das Studierendenportal soll als Anlaufstelle per Telefon, E-Mail und als Serviceportal der Universität vor Ort zur Verfügung stehen. Zielsetzung des Studierendenportals ist es, bei längeren, durchgehenden und einheitlichen Servicezeiten etwa 80 Prozent der Kundenanliegen durch Information, Beratung und Sachbearbeitung unmittelbar beim erstmaligen Kundenkontakt zu klären. Hierzu sollen verstärkt geschulte Hilfskräfte eingesetzt werden. Mitarbeiter in den Fachabteilungen werden im Bedarfsfall hinzugezogen. So werden diese Mitarbeiter von Routineanfragen entlastet und können sich verstärkt ihrem Kerngeschäft widmen. Das Projekt umfasst die Überarbeitung und Erweiterung des Internetauftritts der Universität sowie die Schaffung eines virtuellen Studierendensekretariats, das durch

die HIS (Hochschul-Informationen-System)-Online-Module ZUL (für die Zulassung), LSF (für Lehre, Studium, Forschung), SOS (für die Studierendenverwaltung) und POS (für die Prüfungsverwaltung) gespeist wird. Die HIS-Module sollen die umfassende Verwaltung der neuen Studiengänge, von der Bewerbung über die Zulassung bis hin zum Studienabschluss, und letztlich auch die Verwaltung von Studiengebühren ermöglichen. Dies schließt die Administration von Modulen, Leistungspunkten und individuellen Studienverläufen ein und umfasst die Erzeugung begleitender Dokumente, wie z. B. des Transcripts (Notenliste) und des Diploma Supplements. Umfangreiche Selbstbedienungsfunktionen sollen hier geschaffen werden. Das Telefon- und E-Mailportal sind bereits in Betrieb. An der Umsetzung der übrigen Bereiche wird gearbeitet. Es ist denkbar, dass die Umstrukturierungs- und Betriebsmaßnahmen im Rahmen der „Reorganisation des Studierendenservice“ zu Teilen auch aus Studiengebühren finanziert werden könnten.

5 Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19.12.2005

Das baden-württembergische Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19.12.2005 legt verbindlich für alle Hochschulen des Landes Studiengebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester fest. Studiengebühren sollen den Hochschulen zusätzlich zu den vom Land bereitgestellten Haushaltsmitteln zur Verfügung stehen. Die durch Gebühren finanzierten Maßnahmen werden, dem Gesetz entsprechend, bei der Kapazitätsberechnung des Landes nicht berücksichtigt. Der Einsatz der Gebühren ist gemäß § 4 zweckgebunden für die Verbesserung von Studium und Lehre vorzusehen; die Ausgestaltung bleibt den Hochschulen vorbehalten. Das Gesetz gilt laut § 3 für sämtliche grundständigen Studiengänge und konsekutiven Masterstudiengänge. Für nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge gelten besondere Regelungen; für diese soll ein Mindestbetrag von 500 Euro pro Semester gelten.

5.1 Gesetzliche Beitragspflichten

Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Studierenden. Es wurde jedoch eine Reihe von Ausnahme- und Befreiungstatbeständen vom Gesetzgeber definiert, die in § 3 und § 6 des Gesetzes Ausdruck finden. Von den Studiengebühren ausgenommen, d.h. nicht gebührenpflichtig, sind beurlaubte Studierende, solche im praktischen Studiensemester eines Lehramtsstudiums und im praktischen Jahr Humanmedizin. Befreit werden von Studiengebühren können verschiedene Personengruppen auf Antrag. Gesetzlich fest definierte Befreiungsgründe sind die Erziehung oder Pflege eines bis zu achtjährigen

Kindes, zwei oder mehrere Geschwister, die bereits Studiengebühren entrichten oder für mindestens sechs Semester entrichtet haben und eine Behinderung, die sich erheblich studienerschwerend auswirkt.

Von der Universität können weit überdurchschnittlich Begabte und solche mit herausragenden Leistungen im Studium von Gebühren befreit werden. Ausländische Studierende kann die Universität unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls von den Gebühren befreien. Für ausländische Studierende gilt ein Vertrauensschutz, wenn diese bereits vor in Kraft treten des Gesetzes an einer baden-württembergischen Hochschule immatrikuliert waren; diese dürfen ihr Studium in demjenigen Studienfach, in dem sie am betreffenden Stichtag immatrikuliert waren, gebührenfrei zu Ende führen. Weitere Ausnahme- oder Befreiungstatbestände, z. B. aufgrund weiterer von der Hochschule selbst definierter sozialer Sachverhalte, sind nicht zulässig. An der Universität Heidelberg sind im Sommersemester 2007 etwa 13 Prozent der grundsätzlich zahlungspflichtigen Studierenden aufgrund der gesetzlich festgelegten Tatbestände von Studiengebühren befreit.

5.2 Gesetzlich geregelter Darlehensanspruch

Studierenden wird vom Land Baden-Württemberg der Anspruch auf Gewährung eines Darlehens zur Finanzierung der Studiengebühren durch die Landesbank Baden-Württemberg gemäß § 7 des Gesetzes garantiert. Dieser Anspruch gilt im Wesentlichen für Deutsche, EU-Angehörige und solche, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in der Bundesrepublik erworben haben. Bei der Aufnahme des Erststudiums dürfen Antragsteller das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Höchstdauer bezieht sich auf die Regelstudienzeit eines grundständigen konsekutiven Bachelorstudiums zuzüglich weiterer vier Semester. Wird sie im Rahmen des Bachelorstudiums nicht voll ausgenutzt, so kann ein konsekutiver Masterstudiengang auf Antrag finanziell unterstützt werden, jedoch nur bis zur Erreichung der auf Grundlage des Bachelorstudiengangs errechneten Höchstdauer. Die Darlehensförderhöchstdauer verlängert sich durch die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums nicht. Ein nicht-konsekutives oder weiterbildendes Masterstudium ist nicht darlehensfähig. Beratungsleistungen zu den verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten werden in Heidelberg vom Studentenwerk erbracht.

Die finanziellen Verhältnisse eines Studierenden bleiben für die Darlehensvergabe unberücksichtigt. Nach § 9 des Gesetzes ist die Rückzahlung des Darlehens an soziale Kriterien gebunden und erfolgt nur im Fall eines vorhandenen Mindestjahreseinkommens in monatlichen Raten von 50, 100 oder 150 Euro. Das Ausfallrisiko wird von allen Hoch-

schulen des Landes Baden-Württemberg gemeinschaftlich getragen. Zur Deckung des Ausfallrisikos bei der Rückzahlung der Gebühren und zur Abwicklung der besonderen Rückzahlungsmodalitäten wurde nach § 9 des Gesetzes ein sogenannter Studienfonds als Anstalt des öffentlichen Rechts eingerichtet. Dem Verwaltungsrat des Studienfonds gehören u. a. der Rektor der Universität Heidelberg als Vorsitzender sowie andere Rektoren und Kanzler von baden-württembergischen Hochschulen an. Hierdurch wird eine enge Rückkopplung und Mitsprache der Hochschulen bei der zukünftigen Entwicklung des Fonds ermöglicht. Alle Hochschulen müssen per Gesetz einen bestimmten, noch nicht fest definierten Prozentsatz der ihnen zufließenden Gebühren an den Studienfonds abgeben, um das Ausfallrisiko abzudecken. Der Studienfonds deckt nicht nur das Ausfallrisiko der Landesbank ab, sondern aller finanziellen Institutionen, die Darlehen zur Finanzierung von Studiengebühren zu den gleichen Konditionen wie die Landesbank anbieten. Die Hochschulen sehen sich somit gezwungen, privatrechtliche Darlehen abzusichern. Ursprünglich wurde ein Volumen von bis zu 30 Prozent des Gebührenaufkommens als Risikoausfallsumme für den Studienfonds für möglich gehalten, wobei Rückstellungen in den Studienfonds nicht aus Studiengebühren erfolgen dürfen, sondern aus Haushaltsmitteln der Hochschulen erfolgen sollen. Auf Basis der ersten Erfahrungswerte zeichnet sich jedoch eine eher geringe Inanspruchnahme des Studiendarlehens der Landesbank ab; etwa drei Prozent der zahlungspflichtigen Studierenden nehmen im Sommersemester 2007 an der Universität Heidelberg das Darlehen der Landesbank Baden-Württemberg in Anspruch. Es kann somit erwartet werden, dass der Anteil der an den Studienfonds abgeführten Gelder der geringen Nutzung angepasst, d. h. gesenkt wird.

6 Aufwand der administrativen Umsetzung von Studiengebühren

Für die Hochschulen bedeutet die Einführung der Studiengebühren einen erheblich erhöhten administrativen Aufwand. So sind die Hochschulen verpflichtet, die Darlehensförderungswürdigkeit und -höchstdauer jedem Studienbewerber und Studierenden auf Antrag mitzuteilen. Nur mit einem positiven Feststellungsbescheid kann ein Darlehen bei der Landesbank beantragt werden. Die Universität muss Antragsformulare vorhalten, den Studierenden zur Verfügung stellen, Anträge entgegennehmen, verbuchen, zur weiteren Bearbeitung an die Landesbank weiterleiten und nachfolgende Zahlungseingänge verfolgen. Ebenfalls müssen Gebührenbescheide versandt, Anträge auf Befreiung entgegengenommen, geprüft und weiterbearbeitet werden. Einsprüche und Prozesse müssen gegebenenfalls administriert werden. Die Höhe des zusätzlichen Aufwands, der erst durch die Erhebung von Studiengebühren entsteht, stellt einen weiteren Unsicherheitsfaktor für die Planungen der Universität dar. Erfahrungen bestehen in Heidelberg jedoch mit dem

Aufwand bei der Bearbeitung von Langzeitstudiengebühren, die bereits seit mehreren Jahren anfielen und für die eine volle Stelle in der Sachbearbeitung geschaffen wurde. Setzt man diesen Aufwand in Relation zum erwarteten generellen Gebührenaufkommen, das – nach Abzug der Mittel für den Studienfonds und des Ausfalls durch Ausnahme- und Befreiungstatbestände – auf etwa 20 Millionen Euro im Jahr geschätzt wird, kann mit einem zusätzlich notwendigen Personalbedarf von etwa fünf Stellen für die administrative Umsetzung bei der Erhebung von Studiengebühren gerechnet werden. Im Vergleich zu Prognosen anderer Landesuniversitäten für den zusätzlichen Personalbedarf zur administrativen Umsetzung von Studiengebühren liegt diese Heidelberger Hochrechnung im Mittelfeld und kann als moderat angesehen werden.

7 Schritte zur Umsetzung des Gesetzes

Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung wurden im Land Baden-Württemberg und in Heidelberg verschiedene Schritte unternommen. Kommunikation und Abstimmung standen zunächst im Vordergrund. Eine Arbeitsgruppe wurde auf Landesebene eingerichtet, an der Vertreter von Hochschulen aller Typen, des Ministeriums und der Bank beteiligt waren. In dieser Arbeitsgruppe ging es um die praktische Umsetzung des Landeshochschulgebührengesetzes, insbesondere um die Definition und Gestaltung der Prozesskette zwischen Universität und Landesbank, einschließlich der notwendigen Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Abwicklung der Überweisungen von der Landesbank an die Hochschulen. Einen besonderen Stellenwert nahmen die Fragen zur EDV-technischen und datenschutzrechtlichen Umsetzung ein. Der Kanzler der Universität Hohenheim übernahm die Leitung der Arbeitsgruppe. Hierdurch wurde ein enger Informationsaustausch unter den Kanzlern der baden-württembergischen Hochschulen gewährleistet, denen regelmäßig über den Diskussionsstand berichtet wurde. Hochschulintern wurde in Heidelberg eine besondere Arbeitsgruppe zur Gestaltung der administrativen und EDV-Prozesse zwischen den beteiligten Abteilungen in der zentralen Verwaltung, d. h. dem Studentensekretariat, dem Auslandsamt, der Kasse und der EDV, gebildet.

8 Senatskommission für Studiengebühren

Um ein universitätsweites Verteilungsmodell für die ab dem Sommersemester 2007 erhobenen Studiengebühren zu entwickeln, wurde die beratende Senatskommission für Studiengebühren ins Leben gerufen. Diese wurde drittelparitätisch von Vertretern aus der Professorenschaft, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden besetzt. Den Vorsitz

führt die Prorektorin für Lehre; begleitet werden die Sitzungen der Kommission vom Dezernat für Studium und Lehre.

Die Kommission trat erstmals im Juli 2006 zusammen und entwickelte auf Grundlage des Gesetzes bis zum Dezember 2006 einen Vorschlag für ein internes Verteilungsmodell von Studiengebühren an der Universität Heidelberg, das im Senat der Universität am 30.01.2007 mit wenigen Änderungen verabschiedet wurde. Bei der Erarbeitung des Modells zur Verteilung, Verwendung und Administration von Studiengebühren war u.a. zu beachten, dass eine angemessene Beteiligung der Studierenden laut § 4 des Gesetzes vorzusehen ist. Das Modell gilt zunächst für eine Pilotphase von einem Jahr. Zum Ende der Pilotphase wird das Modell evaluiert und über eine Weiterführung entschieden. Dargestellt werden nachfolgend die wesentlichen Punkte des verabschiedeten Verteilungsmodells. Die Protokolle der Sitzungen der Senatskommission für Studiengebühren und das Verteilungsmodell sind im Internet einsehbar.

9 Modell zur Verteilung, Verwendung und Administration von Studiengebühren

Studiengebühren haben der Verbesserung der Lehre zu dienen. Im Heidelberger Modell stehen Studiengebühren in erster Linie den Einheiten zu, welche die Studiengänge verantworten; diese werden nachfolgend als „Fächer“ bezeichnet. Gebühren werden den Fächern nach gewichteten Studierendenzahlen zugeteilt. Einheiten, die zentrale Lehrleistungen erbringen, wie z.B. Erziehungswissenschaften für Lehramtsstudierende, wird ihr Gebührenanteil direkt zugewiesen. Ein geringerer Teil der Gebühren ist für zentrale Einrichtungen vorgesehen und zwar für solche Verbesserungen in Studium und Lehre, die nur oder besser zentral erbracht werden können. Fächer, die zusätzliche Leistungen der zentralen Einrichtungen in Anspruch nehmen wollen, die über das generelle Leistungsangebot hinausgehen, sollen diese direkt von denjenigen zentralen Einrichtungen, die die Leistungen anbieten, einkaufen. Für die Verwaltung der Studiengebühren werden ebenfalls Mittel bereitgestellt. Die Übertragung von Mitteln in das folgende Haushaltsjahr ist für die Fächer möglich, jedoch wird eine zeitnahe Ausgabe der Gebühren empfohlen. Nicht verwendete Gelder aus im Wettbewerb vergebenen zentralen Fonds und für zentrale Einrichtungen fließen jedoch zurück an die Fächer. Der Mitteleinsatz ist von sämtlichen Einheiten öffentlich zugänglich zu dokumentieren und zum Ablauf eines Jahres zu evaluieren.

9.1 Verteilungsschlüssel unter den Fächern

An die Fächer werden die der Universität verbleibenden Gebühren nach Abzug von Zuweisungen an zentrale Fonds, Mittel für zentrale Einrichtungen und für die Verwaltung der Studiengebühren verteilt. Die Zuweisung von Studiengebühren erfolgt nach der Gesamtzahl der in einem Studiengang eingeschriebenen Studierenden im vorangegangenen Semester. Einnahmeausfälle aufgrund gesetzlicher Befreiungstatbestände von Studiengebühren werden grundsätzlich solidarisch von allen universitären Einheiten gemeinsam getragen. Die Verteilung der für einen Studiengang anfallenden Studiengebühren erfolgt nach dem Pflichtanteil der Fächer am Studiengang. Im Bachelorbereich werden beispielsweise Fächer nach ihrem Anteil am Studiengang berücksichtigt; für Nachfolgestudiengänge des bisherigen Mastersegments ergibt sich in Heidelberg daraus eine Aufteilung von 75:25 (für das Haupt- und Begleitfach) oder 50:50 (für das erste und zweite Hauptfach) in Prozent.

9.2 Fonds zur Verteilung der Studiengebühren

Investitionsfonds für die Fächer

Es wird ein zentraler Investitionsfonds mit einem Volumen von bis zu 500.000 Euro/Jahr, maximal aber zwei Prozent der der Universität verbleibenden Gebühren, eingerichtet. Dieser Investitionsfonds soll den Fächern größere dringende Anschaffungen ermöglichen, ohne dafür laufende Ausgaben zu kürzen oder lange Ansparzeiten erforderlich zu machen. Die Mittelvergabe erfolgt ausschließlich nach Dringlichkeit und im Wettbewerb. Es handelt sich um zusätzliche Zuwendungen, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Eine Empfehlung zu den Anträgen spricht die beratende Senatskommission aus.

Studierendenfonds für zentrale Aufgaben in Studium und Lehre

Ein zentraler Fonds wird eingerichtet, mit dem die Studierenden die Möglichkeit erhalten, innovative Projekte in der Lehre zu fördern. Hierzu werden bis zu 200.000 Euro/Jahr, maximal aber ein Prozent der Gebühren, die bei der Universität verbleiben, bereitgestellt. Vorschläge zur Verwendung der Mittel erarbeitet eine Unterkommission der Senatskommission für Studiengebühren. Der Unterkommission gehören zu 80 Prozent Vertreter der Studierenden an, die vom Fachschaftsrat bestimmt werden. Die Senatskommission für Studiengebühren spricht eine Empfehlung zu den Vorschlägen aus.

Administrativer Fonds

Für die notwendige Administration der Studiengebühren rechnet die Universität Heidelberg mit einem Bedarf an insgesamt sechs Mitarbeiterstellen. Für die in der Verwaltung benötigten Stellen werden zunächst bis zu 300.000 Euro/Jahr veranschlagt.

9.3 Zuweisungen an zentrale Einrichtungen

Fünf Prozent der Gebühren, die der Universität verbleiben, werden für zentrale Einrichtungen bereitgestellt. Hiervon werden bis zu 40 Prozent für die Universitätsbibliothek reserviert. Unterstützt werden kann eine Sockelfinanzierung, die im Wesentlichen der Verbesserung der personellen Ausstattung für neue Aufgaben dient oder dem Ersatz von Mitteln für bisherige Aufgaben, die in der Vergangenheit aus Langzeitgebühren finanziert wurden. Ebenfalls möglich ist die Finanzierung von einmaligen Maßnahmen. Anträge auf Förderung sind von den zentralen Einrichtungen an die Senatskommission für Studiengebühren zu richten. Diese sichtet die Anträge und spricht als Ergebnis eines wettbewerblichen Verfahrens Empfehlungen für die Zuweisung von Geldern aus. Antragsberechtigt sind die Universitätsbibliothek, das Universitätsrechenzentrum, das Zentrum für Studienberatung und Weiterbildung, das Akademische Auslandsamt, das Zentrale Sprachlabor und das Zentrum für Lehrerbildung.

9.4 Sondertatbestände der Gebührenbefreiung

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Befreiungstatbeständen hat die Universität die Möglichkeit, Studierende mit weit überdurchschnittlicher Begabung und, unter bestimmten Umständen, ausländische Studierende von Gebühren zu befreien. Die Senatskommission für Studiengebühren wird dem Senat innerhalb eines Jahres eine Empfehlung zur Förderung von Hochbegabten vorlegen. Eine generelle Gebührenbefreiung für Stipendiaten von Stiftungen ist an der Universität Heidelberg jedoch nicht vorgesehen.

Befreiungstatbestände gelten in Anlehnung an § 13 des Landeshochschulgebührengesetzes für die meisten ausländischen Studierenden, die sich im Rahmen einer Promotion oder einer Promotionsvorbereitung in Heidelberg aufhalten. Ausländische Studierende, die im Rahmen von besonderen nationalen, internationalen oder bilateralen Vereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind nach § 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 19. 12. 2005 von der Gebührenpflicht befreit.

Verteilung und Verwendung von Studiengebühren an der Universität Heidelberg

Einsatz der Mittel für zusätzliche Maßnahmen, die der Verbesserung von Studium und Lehre dienen:

- Über 90 Prozent der Gebühren, die der Universität verbleiben, stehen den Einheiten zur Verfügung, die für die Lehre verantwortlich sind („Fächer“).
- Einrichtung von zentralen Fonds:
 - Administrativer Fonds
(zur zentralen administrativen Umsetzung des Gesetzes, bis zu 300.000 €/Jahr)
 - Investitionsfonds für die Fächer
(für dringende und größere Anschaffungen, maximal 2% der Gebühren, bis zu 500.000 €/Jahr)
 - Studierendenfonds für zentrale Aufgaben in Studium und Lehre
(Förderung von innovativen Projekten in der Lehre nach studentischen Vorstellungen, maximal 1% der Gebühren, bis zu 200.000 €/Jahr)
- Zuweisungen an zentrale Einrichtungen der Universität (5% der Gebühren)
- Befreiungstatbestände
(können von der Universität für hochbegabte und z.T. für ausländische Studierende definiert werden; keine generelle Befreiung für Stipendiaten von Stiftungen oder Vereinen)

10 Entscheidungsprozesse

10.1 Gremium auf der Ebene der Fächer

Über die Verwendung der Studiengebühren, die einem Fach zugewiesen werden, entscheidet die Fakultät. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird auf der Ebene der Fächer eine Kommission gebildet, in der die gebührenpflichtigen Studierenden über die Mehrheit der Sitze verfügen. Die Fächer legen die Größe der Kommission fest. Entscheidungen über einen Vorschlag müssen in der Kommission mit Zweidrittelmehrheit gefällt werden. Dem Gremium gehören ebenfalls Vertreter der Professoren und des akademischen Mittelbaus an. Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag im Fakultätsrat für die Dauer von mindestens einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bestehende Kommissionen, z. B. Studienkommissionen, können als Gremien für die Verwendung von Studiengebühren genutzt werden; sie haben als Gremien für Studiengebühren der hierzu erforderlichen Zusammensetzung zu entsprechen, d. h., sie müssen in ihrer Zusammensetzung gegebenenfalls modifiziert werden.

Zu den Sitzungen der Kommission können Vertreter des Fachs mit beratender Stimme eingeladen werden; hierzu zählen Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende. Der Studiendekan hat das Recht, an allen Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Kommission entwickelt einen Verwendungsplan für den Einsatz der dem Fach zugewiesenen Studiengebühren. Der Plan bezieht sich jeweils auf ein Semester. Alle Vertreter des Fachs sind aufgefordert, der Kommission Vorschläge für die Verwendung der Studiengebühren als Grundlage für die Beratungen zukommen zu lassen. Der von der Kommission beschlossene Verwendungsplan wird dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt. Die Budgetverantwortung liegt beim Fakultäts- bzw. Institutsvorstand. Fakultätsrat und -vorstand sollen allerdings grundsätzlich den Empfehlungen der Kommission folgen, es sei denn, es sprächen stichhaltige Gründe dagegen. Fristen sind so zu planen, dass der Fakultätsrat Entscheidungen über den Einsatz der Studiengebühren termingerecht fällen kann. Der Verwendungsplan für die Studiengebühren muss veröffentlicht werden.

10.2 Entscheidungen über die Verwendung zentraler Mittel und zentraler Fonds

Die beratende Senatskommission für Studiengebühren soll weitergeführt werden und mittelfristig in ihrer Zusammensetzung den Gremien auf Fachebene entsprechen, d.h., die Studierendenvertreter würden in der Kommission die Mehrheit der Mitglieder stellen. Entscheidungen über einen Vorschlag werden dann mit Zweidrittelmehrheit gefällt. Die Kommission übernimmt die Aufgabe, Beschlussvorlagen für die Verwendung des Anteils der Studiengebühren anzufertigen, die den zentralen Fonds bzw. zentralen Einrichtungen zugeteilt werden. Das Rektorat legt diese Beschlussvorlage dem Senat zur Entscheidung vor. Der Kommission werden von den Zuwendungsempfängern Rechenschaftsberichte über die Verwendung der Mittel unterbreitet.

Der Kommission wird zudem die Aufgabe zuteil, offene Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung, Verteilung und Verwendung von Studiengebühren zu klären, einschließlich der Erarbeitung von Grundsätzen zur Evaluation des Verteilungsmodells. Der Kommission obliegt es, das Verteilungsmodell aufgrund der zukünftigen Erfahrungen mit der Umsetzung weiterzuentwickeln.

11 Ausblick

Das Sommersemester 2007, ab dem die Gebührenpflicht gilt, ist angelaufen. Das Verteilungsmodell wird derzeit an der Universität Heidelberg in der Praxis umgesetzt. Wie explizit im Senatsbeschluss erwähnt, stellen die Einführung, Verwaltung, Verteilung und

Verwendung von Studiengebühren neue und in der Anwendung bisher unbekannte Sachverhalte dar. Daher werden die im Verteilungsmodell vorgeschlagenen Maßnahmen bewusst innerhalb einer einjährigen Pilot- und Experimentierphase gesehen. Sie sind nach Ende dieser Pilotphase zu evaluieren. Nachfolgend ist über eine Weiterführung des Modells zu entscheiden. So wird es möglich, potentielle Schwächen zu erkennen und auszugleichen und Stärken beizubehalten und weiter auszubauen.

Gegenüber anderen Universitäten zeichnet sich das Heidelberger Modell insbesondere durch den dezentralen Mitteleinsatz auf der Ebene der Fächer und die starke Einbindung der Studierenden aus. Von den der Universität verbleibenden Gebühren werden weniger als zehn Prozent vor der Verteilung an die Fächer abgezogen; von diesem geringfügigen Abzug fließt wiederum ein Teil des Geldes über besondere Fonds zurück an die Fächer. Das Verteilungsmodell ist geprägt von dem Heidelberger Grundsatz, dass die für die Lehre verantwortlichen Einheiten notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre selbst am besten erkennen, beurteilen und umsetzen können.

Studierende werden in Heidelberg nicht nur miteinbezogen, sondern sie stellen die Mehrheit der Mitglieder in den Gremien, die Verwendungsvorschläge für Studiengebühren erarbeiten. Studierenden wird somit eine maßgebliche Rolle zugesprochen, die die Studierendenorientierung der Universität unterstreicht. Es wird erwartet, dass durch diese Konstellation ein bestmöglicher Einsatz der Gebühren und spürbare Verbesserungen der Bedingungen in Studium und Lehre ermöglicht werden.

Weitere Informationen zu Studiengebühren in Baden-Württemberg und an der Universität Heidelberg sind im Internet unter den folgenden Adressen erhältlich:

- <http://mwk.baden-wuerttemberg.de/service/recht/hochschulen>
- <http://www.zuv.uni-heidelberg.de/studsekr/stud-geb/index.htm>

Anschrift des Verfassers:

Ulrich Battige
Biederlackweg 75
48167 Münster
E-Mail: ubattige@yahoo.de